



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

SATZUNG

**Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Stand: 4. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Ziel	3
§ 3 Mitgliederkreis.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 7 Gliederung der DPoIG BW	4
§ 8 Organe der DPoIG BW	5
§ 9 Allgemeine Regelungen zur Amtszeit, Wahlen und Abstimmungen.....	5
§ 10 Landeskongress	6
§ 11 Landeshauptvorstand.....	7
§ 12 Landesvorstand	8
§ 13 Landesleitung	10
§ 14 JUNGE POLIZEI	11
§ 15 Landesfrauenvertretung.....	11
§ 16 Landestarifvertretung.....	11
§ 17 Landessenorenvertretung	11
§ 18 Kassenwesen	11
§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfer.....	11
§ 20 Datenschutz.....	12
§ 21 Auflösung der DPoIG BW	12
§ 22 Satzungsänderungen	12
§ 23 Geschäftsjahr	12
§ 24 Inkrafttreten	12

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband führt den Namen: "Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb - Landesverband Baden-Württemberg e.V.". Sein Sitz ist Stuttgart. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb - Landesverband Baden-Württemberg e.V., im Folgenden "DPoIG BW" genannt, vertritt die sich aus dem Dienst- und Beschäftigungsverhältnis ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) Die DPoIG BW ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig; sie sieht in der Polizei das Organ des Staates zur Erhaltung der verfassungsrechtlichen Ordnung. Mit dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verbindet die DPoIG BW das Bestreben, ihre Mitglieder in diesem Geiste zu festigen und zu vertreten.
- (3) Zur Verwirklichung ihrer Ziele und gewerkschaftlichen Forderungen setzt die DPoIG BW alle verfassungsrechtlich zulässigen Mittel ein.
- (4) Die DPoIG BW ist korporativ dem BBW Beamtenbund und Tarifunion und der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb Beamtenbund und Tarifunion auf Bundesebene angeschlossen.
- (5) Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliederkreis

Die DPoIG BW ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von Beschäftigten der Polizei des Landes Baden-Württemberg, von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehren sowie deren Ruhestandsbeamten, Rentnern und Hinterbliebenen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie bedingt die Anerkennung der in der Satzung festgelegten Bestimmungen und Ziele sowie die Entrichtung des vom Landeshauptvorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrages mittels Lastschriftverfahren. Näheres regelt die Beitragsordnung. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder sind Einzelmitglieder der DPoIG BW
- (3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss durch einen persönlich unterzeichneten Aufnahmeantrag erfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch die Bestätigung der Landesgeschäftsstelle begründet.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Landesgeschäftsstelle nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreis-, Orts- oder Präsidialverband und dem Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) mit Wegfall der Voraussetzungen nach §3 (Mitgliederkreis)
- c) durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich mit Unterschrift erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Quartals.

d) durch Ausschluss

Ein Mitglied, das gröblich gegen die Ziele und Interessen der DPoIG BW verstößt oder sich entehrende Handlungen zuschulden kommen lässt, kann auf Antrag eines Kreis-, Orts- oder Präsidialverbandes sowie des Landesvorstandes ausgeschlossen werden.

Über einen Antrag eines Kreis-, Orts- oder Präsidialverbandes entscheidet der Landesvorstand, über einen Antrag des Landesvorstandes der Landeshauptvorstand.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu geben.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(2) Die Aberkennung des Rechts ein öffentliches Amt zu bekleiden schließt die Mitgliedschaft aus.

(3) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als sechs Monaten ruhen alle Rechte, sofern nicht Zahlungsaufschub gewährt wurde. Beitragsrückstände von mehr als neun Monaten führen nach erfolgloser Mahnung zum Ende der Mitgliedschaft. Über Ausnahmen entscheidet die Landesleitung.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die DPoIG BW. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

(5) Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, bestehende soziale Einrichtungen und Angebote der DPoIG BW in Anspruch zu nehmen. Näheres regelt die Leistungsordnung der DPoIG BW.

(2) Den Mitgliedern wird Rechtsschutz gemäß der Rechtsschutzordnung der DPoIG BW gewährt.

§ 7 Gliederung der DPoIG BW

(1) Die DPoIG BW gliedert sich in Bezirks- und Präsidialverbände, sowie Kreis- und Ortsverbände

(2) Den Bezirks- und Präsidialverbänden, sowie Kreis- und Ortsverbänden gehören grundsätzlich alle Mitglieder an, die den Dienststellen in den jeweiligen Verbandsbereichen angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Landesleitung.

- (3) Der Landesvorstand entscheidet über die Bildung, Auflösung und Zusammenlegung von Bezirks- und Präsidialverbänden, sowie Kreis- und Ortsverbänden.
- (4) Die Kreis-, Orts- und Präsidialverbände haben nach Möglichkeit jährlich, mindestens alle 2 Jahre, eine Hauptversammlung durchzuführen, anlässlich der ein Rechenschaftsbericht des jeweiligen Vorstandes abzugeben ist. Neuwahlen sind spätestens alle 4 Jahre durchzuführen. Auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder muss innerhalb von 8 Wochen eine Hauptversammlung einberufen werden.
- (5) Der Vorstand des Kreis-, Orts- und Präsidialverbände besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Außerdem sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Bei der Prüfung der Kasse ist § 17 der Satzung sinngemäß anzuwenden. Der Kreis- oder Ortsverband kann weitere Mitglieder in seinen Vorstand wählen (z.B.: Beisitzer, Vertrauensleute, Vertreter der JUNGEN POLIZEI, Frauenbeauftragte, Tarifbeauftragter, Seniorenbeauftragter, Verwaltungsbeauftragter).
- (6) Näheres regeln die Richtlinien des Landeshauptvorstandes zur Arbeit der Bezirks-, Kreis-, Orts- und Präsidialverbände.

§ 8 Organe der DPoIG BW

(1) Organe der DPoIG BW sind:

- a) der Landeskongress (§ 10)
- b) der Landeshauptvorstand (§ 11)
- c) der Landesvorstand (§ 12)
- d) die Landesleitung (§ 13)

(2) Die Organe der DPoIG BW sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Allgemeine Regelungen zur Amtszeit, Wahlen und Abstimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

1. wählbar für Ämter sind ausschließlich Mitglieder DPoIG BW
2. ein Wahlamt endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft
3. ein Wahlamt beginnt/endet mit der Neuwahl, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
4. sonstige Ämter und Beauftragungen beginnen mit der Berufung/Beauftragung durch das zuständige Gremium und enden mit der Neuwahl dieses Gremiums
5. bei Wahlen mit Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl
6. soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für Abstimmungen und Wahlen die relative Mehrheit erforderlich, d.h. der Vorschlag, der die meisten Stimmen erhält, gilt als angenommen bzw. gewählt
7. die Entsendung eines Mitglieds in eine Organisation außerhalb der DPoIG BW endet mit Beendigung des Amtes in der DPoIG BW bzw. mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 10 Landeskongress

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ der DPoIG BW. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landeshauptvorstandes gemäß § 11 Abs. 1, dem/den Landesehrenvorsitzenden und den von den Kreis-, Orts- und Präsidialverbänden benannten Delegierten. Er findet in der Regel alle fünf Jahre statt und ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (2) Auf Beschluss des Landeshauptvorstandes, für den 40 % der Stimmen erforderlich sind oder auf Antrag von 40 % der Kreis-, Orts- und Präsidialverbänden, muss ein außerordentlicher Landeskongress einberufen werden. Das Gleiche gilt, wenn 40% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Einberufung des Landeskongresses erfolgt mindestens 12 Wochen vor dem Termin in Textform unter Bekanntgabe von Ort und Zeit.
- (4) Die Vorstände der Kreis-, Orts- und Präsidialverbände benennen zum Landeskongress bei einer Stärke (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres)
 - bis 50 Mitgliedern einen Delegierten,
 - von 51 bis 100 Mitgliedern zwei Delegierte,
 - je angefangene weitere 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Auf die Zahl der von den Kreis-, Orts- und Präsidialverbänden zu entsendenden Delegierten ist die Zahl der dem Landeshauptvorstand angehörenden Delegierten gemäß § 11 Abs. 1, Buchstabe b anzurechnen.

Die benannten Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Benennung und der Durchführung des Landeskongresses Mitglied in der DPoIG BW sein und dem jeweiligen Kreis-, Orts- oder Präsidialverband angehören.

Die Delegierten sollen spätestens acht Wochen vor dem Kongress namentlich der Landesgeschäftsstelle benannt werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Delegierten werden in Textform durch die Landesleitung eingeladen. Die von der Landesleitung festgelegte Tagesordnung ist den Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Landeskongress zu übersenden. Anträge sind den Delegierten zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (6) Die Kosten des Landeskongresses trägt die DPoIG BW.
- (7) Der Beschlussfassung des Landeskongresses obliegt:
 1. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. mehr Ja-Stimmen als Gegenstimmen
 - a) die Festlegung der Grundsätze der gewerkschaftlichen Arbeit der DPoIG BW
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c) die Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsabschlusses
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e) die Entlastung des Landesvorstandes
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes

- g) die Erledigung von Anträgen und Beschwerden
 - h) sonstigen Angelegenheiten der DPoIG BW von grundsätzlicher Bedeutung
 - i) die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Wahlordnung des Landeskongresses
2. mit relativer Mehrheit
- a) die Wahl des Landesvorstandes, mit Ausnahme der in § 12 Abs. 1 Buchstabe b bis f genannten Mitglieder des Landesvorstandes, die in eigenen Gremien gewählt werden und
 - b) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
3. Mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen: die Änderung der Satzung.
- (8) Anträge für den Landeskongress können von der Landesleitung, vom Landesvorstand, von den Bezirks-, Präsidial-, Kreis- und Ortsverbänden, der JUNGEN POLIZEI, der Frauenvertretung, der Tarifvertretung und der Seniorenvertretung, gestellt werden. Die Anträge müssen für einen ordentlichen Landeskongress spätestens sechs Wochen und für einen außerordentlichen Landeskongress spätestens vier Wochen vor der Tagung des Landeskongresses in Textform eingereicht werden, dem ein mehrheitlich herbeigeführter Beschluss des jeweils zuständigen Gremiums zugrunde liegen muss. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. Diese Frist gilt auch für Beschwerden an den Landeskongress. Änderungsanträge zur Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (9) Landesehrenmitglieder erhalten Sitz und beratendes Stimmrecht im Landeskongress.
- (10) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (11) Das Protokoll für die Sitzung des Landeskongresses unterzeichnet der Versammlungsleiter.

§ 11 Landeshauptvorstand

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus:
- a) dem Landesvorstand
 - b) je einem Delegierten der Kreis-, Orts- und Präsidialverbände sowie je einem weiteren Delegierten der Kreis- und Ortsverbände je angefangene weitere 300 Mitglieder
- (2) Der Landeshauptvorstand wird einberufen, wenn es der Landesvorstand für erforderlich hält. Er wird in der Regel in dem Jahr einberufen, in dem kein Landeskongress stattfindet. Er muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Landeshauptvorstandes dies beantragt. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem Termin in Textform unter Bekanntgabe von Ort und Zeit.
- (3) Der Landeshauptvorstand ist zuständig für:
- 1. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht nach der Satzung oder wegen ihrer Bedeutung für alle Polizeibeschäftigten dem Landeskongress vorbehalten sind oder soweit sie nicht wegen ihrer Dringlichkeit eine vorläufige Entscheidung der Landesleitung oder des Landesvorstandes erfordern

2. die Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsabschlusses in den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet
 3. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer in den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet
 4. die Entlastung des Landesvorstandes in den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet
 5. die Genehmigung des Haushaltsplanes in den Jahren, in denen kein Landeskongress stattfindet
 6. die nachträgliche Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
 7. berufspolitische Grundsatzfragen
 8. die Nachwahl bei Ausscheiden eines Landesvorstandsmitgliedes (mit Ausnahme der in § 12 Abs. 1 Buchstabe b bis f genannten Mitglieder) und der Kassen- und Rechnungsprüfer, sowie deren Stellvertreter.
 9. die Festlegung von Bestimmungen über Sozialeinrichtungen
 10. die Festlegung einer Rechtsschutzordnung und Rechtsschutzfragen von grundsätzlicher Bedeutung
 11. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Landeskongress vorbehalten sind
 12. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 13. den Erlass einer Ehrenordnung
 14. den Erlass von Richtlinien für Gliederungen des Landesverbandes
 15. den Erlass einer Kassenordnung
 16. den Erlass einer Reisekostenordnung
 17. den Erlass einer Beitragsordnung
 18. den Erlass einer Leistungsordnung
 19. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und Wahlordnung des Landeshauptvorstandes
 20. den Erlass einer Datenschutzordnung
- (4) Landesehrenvorsitzende erhalten Sitz und Stimme, Landesehrenmitglieder erhalten Sitz und beratendes Stimmrecht im Landeshauptvorstand.
- (5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Nähere ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 12 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

a) der Landesleitung

b) den Bezirks- und Präsidialverbandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter

- c) dem Landesvorsitzenden der JUNGEN POLIZEI oder dessen Stellvertreter
 - d) der Landesfrauenbeauftragten oder deren Stellvertreterin
 - e) dem Landestarifbeauftragten oder dessen Stellvertreter
 - f) dem Landessenorenbeauftragten oder dessen Stellvertreter
 - g) dem Landesbeauftragten Kriminalpolizei oder dessen Stellvertreter
 - h) dem Landesbeauftragten für den Verwaltungsdienst oder dessen Stellvertreter
 - i) dem Landesfeuerwehrbeauftragten oder dessen Stellvertreter
 - j) dem Landesbeauftragten für den Freiwilligen Polizeidienst
 - k) dem Landesbeauftragten für Behindertenfragen
- (2) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses und des Landeshauptvorstandes durch. Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung, aus der sich u.a. die interne Aufgabenverteilung und Regelungen zur Beschlussfassung ergeben. Er beschließt insbesondere über:
- a) Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer grundsätzlichen oder überregionalen Bedeutung im Einzelfall von der Landesleitung oder vom Landeshauptvorstand übertragen wurden
 - b) Beschlussfassung und Stellungnahme zu aktuellen berufspolitischen sowie zu aktuellen Fragen der Inneren Sicherheit
 - c) Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Landeshauptvorstand oder dem Landeskongress vorbehalten sind
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) die Vorlage des Kassen- und Rechnungsabschlusses
 - f) die Höhe der Tagegelder und Aufwandsentschädigungen im Rahmen des Haushaltsplanes
 - g) die Bildung von Fachausschüssen
 - h) die Annahme von Anträgen auf Fördermitgliedschaft
 - i) die Bildung, Auflösung und Zusammenlegung von Bezirks-, Präsidial-, Kreis- und Ortsverbänden
 - j) die Bildung von ständigen Kommissionen
- (3) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedem Landesvorstandsmitglied ist ein Protokoll zu überlassen.
- (4) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus der Landesleitung und drei vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu bestimmenden Mitgliedern gem. Abs. 1 Buchstabe b bis k des Landesvorstandes. Die Amtszeit der drei vom Landesvorstand bestimmten Mitglieder endet mit deren Neuwahl im Amtes aus § 12 Abs. 1 Buchstabe b bis k. Der Geschäftsführende Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesvorstandes und vollzieht dessen Beschlüsse. Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung, aus der sich u.a. die interne Aufgabenverteilung und Regelungen zur Beschlussfassung ergeben. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) Koordination und Vorbereitung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesvorstandes

- b) Anträge und Beschwerden im Zuständigkeitsbereich des Landesvorstandes
 - c) die Einstellung, Entlassung und Festlegung der Bruttovergütung haupt- oder nebenamtlicher Kräfte
 - d) Verwaltung des Vermögens der DPoIG BW
 - e) die Bildung von Sonderkommissionen
 - f) die Berufung von Beauftragten
 - g) das Schulungs- und Bildungswesen
 - h) Verlagsangelegenheiten
 - i) die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes (mit Ausnahme der in § 12 Abs. 1 Buchstabe b bis f genannten Mitglieder) aus, so erfolgt die Nachwahl im Landeshauptvorstand.

§ 13 Landesleitung

- 1) Die Landesleitung besteht aus dem Landesvorsitzenden und den vier gleichberechtigten Stellvertretern, ein Stellvertreter muss Arbeitnehmer sein. Die Landesleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Sitzungen der Landesleitung werden anlassbezogen terminiert.
- 3) Die Landesleitung hat im Sinne der Beschlüsse der Organe (§ 8) die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten zu erledigen, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten bleiben. Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich u.a. die interne Aufgabenverteilung und Regelungen zur Beschlussfassung ergeben.
- 4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Landesvorsitzende sowie die Stellvertreter - je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein durch den Landesvorsitzenden vertreten wird, in dessen Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter. Zur Geschäftsführung unterhält der Vorstand eine Geschäftsstelle.
- 5) Ein Mitglied der Landesleitung oder sonst für die DPoIG BW tätiges Mitglied haftet der DPoIG BW für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern der DPoIG.
- 6) Ist ein Mitglied der Landesleitung oder sonst für die DPoIG BW tätiges Mitglied nach Abs. 5 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der DPoIG BW die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 JUNGE POLIZEI

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind die Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der JUNGEN POLIZEI zusammengefasst.
- (2) Für die Jugend- und Nachwuchsarbeit gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 15 Landesfrauenvertretung

- (1) Zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen weiblicher Mitglieder in der DPolG BW besteht eine Landesfrauenvertretung.
- (2) Für die Arbeit und Organisation gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 16 Landestarifvertretung

- (1) Zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der in der DPolG BW organisierten Tarifbeschäftigten besteht in der DPolG BW eine Landestarifvertretung.
- (2) Für die Arbeit und Organisation der gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 17 Landessenorenvertretung

- (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der in der DPolG BW organisierten und aus dem aktiven Berufsleben ausgeschiedenen Mitgliedern besteht in der DPolG BW eine Landessenorenvertretung.
- (2) Für die Arbeit und Organisation gelten die vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 18 Kassenwesen

Das Kassenwesen steht unter Aufsicht des Landesvorsitzenden. Der Landeshauptvorstand erlässt eine Kassenordnung.

§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt der Landeskongress für die Dauer der Wahlperiode zwei Mitglieder als Kassen- und Rechnungsprüfer. Für jeden Kassen- und Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Kasse ist jährlich mindestens zweimal, davon einmal unvermutet, zu prüfen.
- (3) Dem Landeskongress, und unter Berücksichtigung des § 11 Absatz 3 Nr. 3 auch dem Landeshauptvorstand, ist von den Kassen- und Rechnungsprüfern ein schriftlicher Gesamtbericht über alle Prüfungen zu geben.

- (4) Die Kassen- und Rechnungsprüfer sind dem Landeskongress und unter Berücksichtigung von Absatz 3 auch dem Landeshauptvorstand gegenüber verantwortlich und dürfen dem Landeshauptvorstand nicht angehören.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der DPoIG BW werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Daten verarbeitet.
- (2) Näheres regelt die vom Landeshauptvorstand beschlossene Datenschutzordnung der DPoIG BW (§11 Abs.3 Nr. 20).

§ 21 Auflösung der DPoIG BW

- (1) Eine freiwillige Auflösung der DPoIG BW kann nur von einem für diesen Zweck einberufenen, außerordentlichen Landeskongress beschlossen werden. Es gelten die Fristen für ordentliche Landeskongresse. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dieser Landeskongress ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der zur Teilnahme berechtigten Delegierten erschienen sind. Erscheinen weniger als zwei Drittel der Teilnehmer, wird ein neu einzuberufender Landeskongress auf alle Fälle beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Das Vermögen der DPoIG BW soll im Falle der Auflösung, nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu wohltätigen Zwecken im Interesse der bisherigen Mitglieder sowie ihrer Hinterbliebenen verwendet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landeskongress.

§ 22 Satzungsänderungen

Die Landesleitung ist berechtigt, nach der Beschlussfassung durch den Landeskongress über diese Satzung oder künftige Satzungsänderungen die Reihenfolge der Paragraphen sowie die Nummerierung der Absätze zu verändern und Schreibfehler zu beseitigen. Weist das Registergericht, das Finanzamt oder andere Behörden darauf hin, dass diese Satzung oder etwaige spätere Satzungsänderungen in der vorgelegten Form nicht eintragungsfähig sind oder den steuerlichen Vorgaben nicht entsprechen, ist der Landesvorstand berechtigt, die Satzung entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts bzw. der Behörde anzupassen.

§ 23 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19.11.2015 in Stuttgart beschlossen, durch die Mitgliederversammlung am 4.6.2019 in Rust neu gefasst, und tritt am gleichen Tage in Kraft.